

Hebel gegen Heimlichtuer

Zahlreiche Unternehmen halten ihren Jahresabschluss geheim und verstößen damit gegen das Gesetz. Zum Schaden von Betriebsräten und anderen Stakeholdern. Doch ein aktuelles Gutachten* zeigt: Es gibt gute Chancen, die Veröffentlichung durchzusetzen.

Der Jahresabschluss eines Unternehmens ist eine erhellende Lektüre, für Manager wie für Stakeholder. Umstrukturierungen, Stellenabbau, Überstunden? Bei Verhandlungen weiß der Betriebsrat aus dem Jahresabschluss, ob es dem Unternehmen tatsächlich so schlecht geht, wie die Geschäftsleitung behauptet. Lieferanten sehen, ob ihr Kunde Rechnungen zahlen kann, Banken und Investoren gewinnen ein Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Genau diese Transparenz ist vielen Managern offenbar unangenehm. Trotz klarer gesetzlicher Offenlegungspflicht hält die überwältigende Mehrheit der betroffenen Unternehmen ihre Zahlen geheim. Um die Veröffentlichungspflicht streiten

sierenden Rechtsbruch wehren können. Denn was viele nicht wissen: Es gibt mittlerweile sehr gute Chancen, die Blockade zu knacken und den Anspruch auf Informationen durchzusetzen. Die Stellung der Stakeholder gegenüber dem Management hat sich durch das Kapitalgesellschaften & Co. Richtlinien Gesetz von 2000 erheblich verbessert.

Dieses Gesetz greift bei Kapitalgesellschaften sowie bei bestimmten, ihnen gleich gestellten Personengesellschaften. Dazu zählen Rechtsformen, in denen keine natürliche Person unbegrenzt haftet – Kommanditgesellschaften mit einer GmbH oder AG als Komplementär (GmbH & Co KG, AG & Co KG). Jeder kann sich bei Verdacht auf Verstöße gegen die Offenlegungspflicht an das Registergericht wenden. Das Gericht ermittelt – sofern es den Verdacht bestätigt sieht, kann es Ordnungsgelder von bis zu 25.000 Euro verhängen. Und zwar mehrmals, bis das Unternehmen den Jahresabschluss offenlegt. Letztlich sichert das Gesetz ein effektives Verfahren – es muss nur jemand seine Rechte kennen und das Gericht einschalten.

Problemfall Personengesellschaften: Schwieriger gestaltet sich die Aufklärung, wenn eine natürliche Person mit ihrem Privatvermögen für das Unternehmen haftet. Solche Gesellschaften unterliegen dem eher zahnlosen Publizitätsgesetz. Ihre Zahlen müssen sie erst publik machen, wenn die wirtschaftlichen Kennziffern eine bestimmte Größe erreichen. Auch hier können Betriebsräte oder andere interessierte Dritte

die Initiative ergreifen und das Registergericht ansprechen. Allerdings müssen sie dem Gericht die vermutete Größe plausibel machen. Das Vertrackte: Gewissheit darüber, ob die Schwellenwerte überschritten sind, kann nur ein Dokument gewähren, eben jener geheim gehaltene Jahresabschluss. Also müssen sich die interessierten Stakeholder Anhaltpunkte zusammenklauben, etwa aus dem Marktauftritt, Geschäftsbericht, der Presse oder dem Internet. Nicht ohne Grund hat Lidl eine Rechtsform gewählt, die dafür sorgt, dass der Discounter unter das milde Publizitätsgesetz fällt.

Diesen unbefriedigenden Stand könnte ein Gesetzesvorschlag verbessern, den

das alte Bundeskabinett im April vorgelegt hat. Inhalt des Entwurfs: In einem zentralen Unternehmensregister werden die Unterlagen aller offenlegungspflichtigen Unternehmen gespeichert. Davon versprechen sich die Gutachter ein nachhaltig geändertes Offenlegungsverhalten. ◀

Jahresabschluss: Wer muss veröffentlichen?

	Kapitalgesellschaften			Personen- gesellschaften
	AG, GmbH, KGaA, gleichgestellt: GmbH & Co KG, AG & Co KG			Einzelkaufmann, OHG, KG
Größenkriterien*	klein	mittel	groß	
Umsatz	bis 8,030 Mio. €	bis 32,120 Mio. €	über 32,120 Mio. €	über 130 Mio. €
Bilanzsumme	bis 4,015 Mio. €	bis 16,060 Mio. €	über 16,060 Mio. €	über 65 Mio. €
Beschäftigte	bis 50	bis 250	über 250	über 5000
Pflichtprüfung	nein	ja	ja	ja
Aufstellungsfrist	6 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate
Veröffentlichungsfrist	12 Monate	12 Monate	12 Monate	unverzüglich**
Bilanz-Erstellung Veröffentlichung	ja Handelsregister	ja Handelsregister	ja Bundesanzeiger	ja Bundesanzeiger
GuV-Rechnung-Erstellung Veröffentlichung	ja (verkürzt) nein	ja (verkürzt) nein	ja Bundesanzeiger	ja nein
Anhang-Erstellung Veröffentlichung	ja Handelsregister	ja Handelsregister	ja Bundesanzeiger	nein bei reinen Personenges. und Einzelkaufleuten
Lagebericht-Erstellung Veröffentlichung	nein nein	ja Handelsregister	ja Bundesanzeiger	nein bei reinen Personenges. und Einzelkaufleuten

*Ab 1. Januar 2005, mindestens zwei Kriterien müssen zutreffen, Größenklassen nach § 267 HGB und § 1 Publizitätsgesetz; **nach Vorlage an die Gesellschafter, spätestens neun Monate nach Abschluss-Stichtag. Quelle: Mielke 2005 | ©Hans-Böckler-Stiftung 2005

auch der Betriebsrat und die Gewerkschaft ver.di mit dem Discounter Lidl. Empirische Untersuchungen zur Bundesanzeiger-Publizität ergaben für das Geschäftsjahr 2002/2003 eine Offenlegungsquote von nicht mal fünf Prozent. Birgit K. Mielke, Wirtschaftsexpertin der Hans-Böckler-Stiftung, beobachtet eine „weitgehende Publizitätsverweigerung“.

Ein aktuelles Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung hat die Offenlegungspflichten von Personen- und Kapitalgesellschaften untersucht. Darin erklären die Autoren detailliert, wie sich Betriebsräte und andere gegen den gras-

* Quelle: Treuhansa GmbH: Die Durchsetzung der Offenlegungspflicht nach dem Publizitätsgesetz. Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung, 2005; Dr. Birgit K. Mielke: Grundlagen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und Jahresabschlussanalyse, 2005

Download und Quellendetails: www.boecklerimpuls.de